

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerbург.

Postcheckkonto 881
Frankfurt a. M.

Verlagsnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Industrielles Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerburg.

Nr. 101.

Freitag, den 17. Dezember 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit über bereits mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Westerburg aufgefodert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in meinen Geschäftsräumen kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreib-briefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten **Vormittags zwischen 9 bis 12 Uhr am dem Bureau der Veranlagungskommission**, entgegen genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Nachmittelsverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder bewusste Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind gemäß § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3 000 Mk. veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Westerburg, den 12. Dezember 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bei der Strohknappheit dürfte vielfach Mangel an gutem Streumaterial bestehen. Ich erinnere an die Verwendung von Torfstreu und ersuche alle Anfragen und Bestellungen direkt an die Filiale der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland in Frankfurt a. M., Schillerstraße 25, zu richten. Dieser ist für den Kreis die Versorgung mit Torf zu den festgesetzten Preisen übertragen.

Westerburg, den 17. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses des Kreises Westerburg.

Nr. M. 15/12. 15. R. R. M.

Wolfram und Chrom.

Beschlagnahme und Höchstpreis.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juni 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-Gesetzbl. S. 357), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dez. 1914 (R.-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-Gesetzbl. S. 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unverlässlicher Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-Gesetzbl. S. 603) sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-Gesetzbl. S. 54) nebst Erweiterungen vom 3. September 1915 (R.-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-Gesetzbl. S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Strafbestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflchtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffodert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verlaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verordnenden Behörde beschlagnahmt worden ist.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnung außer Kraft und werden durch diese ersetzt. Die Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915 behält unbeschränkt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Strafanordnung aus § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und aus Art. 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die im § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnahme werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Numerierung und Gegenstand nachstehender Klassen entsprechen denjenigen der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A.

Klasse	Gegenstand
23	Wolfram-Metall, aus geschlossenen Drähten mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.
24	Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).
27	Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram in Wolframsäure, Mischungen, Halben und Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen mit Legierungen, soweit nicht unter Klasse 23 bis 26 fallend.
28	Chrom als Metall und Ferrochrom.
31	Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 28 bis 30 fallend.

b) Beschlagnahme sind auch die nach dem 15. Dezember 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- Alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldezeitpunkt auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Versäuungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, bei den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume als beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist — unbeschadet der Verantwortlichkeit sonstiger Personen — die Hauptstelle für die Befolgung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Mindestmengen.

a) Die im § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 15. Dezember 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Klasse 23 und 28. . . . je 10 kg Gesamtgewicht,

„ 24. 20 „ „

„ 28 und 31. 150 „ „

dürfen (außer der nach § 5 zulässigen Verwendung) solche Bestände für beliebige Zwecke verarbeiten, jedoch nur im eigenen Betriebe. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

b) Werden durch hinzukommende Bestände die Mindestmengen einer Klasse überschritten, so tritt damit für die gesamten Vorräte der betreffenden Klasse einschließlich der Mindestmengen die für die Mindestmengen gültige Sonderbestimmung a) außer Kraft; solche Vorräte sind meldepflichtig gemäß der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so findet die Sonderbestimmung a) keine Anwendung.

§ 5.

Verwendungsbestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände wird in folgender Weise geregelt:

- Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.
- Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
 - Mengen der Wolfram-Klassen Nr. 23, 24 und 27
 - zur Herstellung von Schnellschnittstahl*) im eigenen Betriebe;
 - zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen, und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Die schriftlichen Erklärungen sind von dem Lieferer aufzubewahren;
 - sofern Lieferungsverträge bestehen zu Preisen, welche höher sind als nach dieser Verordnung zulässig, ist die Entnahme zur Erfüllung derselben in den Fällen a) und b) nur dann gestattet, wenn das Material in dem unmittelbaren als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Zustand bis einschließlich 31. Dezember 1915 an den Werkzeugstahlfabrikanten geliefert (abgesandt) wird.
 - Mengen der Chrom-Klassen Nr. 28 und 31
 - zur Ausführung von Kriegslieferungen**) der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl im eigenen Betriebe;
 - zur Ausführung von Kriegslieferungen der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anforderung des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vorbrücke in den Postankalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
 - für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne die Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen. Die Verwendung von chromhaltigem Material als Baustoff in Oefen aller Art ist verboten;
 - zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind. (Buchung wie unter c).
- Mengen sämtlicher in § 2 aufgeführten Klassen
 - soweit sie vom Königlich Preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegeben sind;
 - soweit sie von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft W. 9, Postdamer Straße 10/11, aufgekauft sind. Die Urschrift des Kaufbestätigung der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft dient als Beleg und ist von dem Lieferer aufzubewahren.

*) Schnellschnittstahl im Sinne der Verordnung ist Werkzeugstahl Hochleistung.

**) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

- alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
 - deutsche Militärbehörden,
 - deutsche Reichsmarinebehörden,
 - deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen, ohne weiteres;
 - diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen staatlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden
- in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5.

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung Nr. 325/7. 15. R. N. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pflichtlich zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennungsschein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebnahmepreisen einverstanden erklärt; anderenfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennungsschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7.

Uebnahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebnahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebnahmepreise für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer M.	Messing M.	Nickel M.
ohne Beschläge ¹⁾	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Verankerungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Bestehen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Ueberschreitet das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Uebnahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge“ in Anwendung.

²⁾ In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

Schluß folgt.

Im Einverständnis mit den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern ermächtige ich Sie wegen des Weihnachtsfestes und des Neujahrstages am Freitag, den 24. und am Freitag, den 31. Dezember d. Js., die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, an Verbraucher in Läden und an offenen Verkaufsstätten zuzulassen. Bezüglich der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften verbleibt es bei dem bestehenden Verbot.

Berlin W 9, den 1. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. gez. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Der Herr Regierungspräsident hat die vorstehend bezeichneten Ausnahmen zugelassen. Ortsübliche Bekanntmachung ist zu veranlassen.

Westerburg, den 10. Dezember 1915.

Der Landrat.

Sofort nach Weihnachten trifft ein Waggon inoxyd. u. email. Kessel in allen Grössen ein.

Für diese, seit Jahren bewährten Kessel übernehmen wir bezügl. der Haltbarkeit jede Garantie.

Wir bitten um sofortige Bestellung, da grosse Nachfrage. — Wiederverkäufer erhalten Vorzugspreise.

Fernruf
Nr. 6.

C. v. Saint George,
Hachenburg.

Die praktischsten Weihnachtsgeschenke

sind die mit der
goldenen Medaille preisgekrönten



Alleinverkauf für Westerburg
im

Schuhwarenhaus
Heinrich Hebgen
Neustrasse 25.

Holz-Versteigerung.

Am Mittwoch, 29. Dezember l. Js.
Vormittags 10 Uhr anfangend,

werden in dem hiesigen Stadtwald „Hnb“ die nachverzeichneten an guten Abfuhrwegen lagernden Holzmengen öffentlich meistbietend versteigert:

- 2 Stück Eichen-Stämme mit zusammen 1,85 Festmtr.
- 6 Nadelholz-Stämme mit zusammen 3,37 Festmtr.
- 2 Rmtr. Eichen-Scheit
- 183 Buchen-Scheit
- 4 „ „ -Knüppel
- 315 „ „ -Reiser
- 2 „ anderes Laubholz-Scheit
- 2 Nadelholz-Scheit.

Der Anfang wird in Abt. 7 rechts von der Schulwiese gemacht. Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um geortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Westerburg, den 16. Dezember 1915.

Der Magistrat. Rappell.